

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde Berlin -

Information für die Vormünder und Betreuer von minderjährigen unbegleiteten Ausländern

Damit Sie als betreuende Person einer neu in das Bundesgebiet eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländerin oder eines unbegleiteten Ausländers Ihr Anliegen möglichst zielgerichtet vorbringen können, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang über die wesentlichen ausländer- und asylrechtlichen Verfahrensweisen und Vorschriften informieren.

Welche Dokumente werden bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde benötigt?

- sämtliche Nachweise oder Glaubhaftmachungsmittel hinsichtlich der Identität, möglichst im Original (z.B. Reisepässe, Identitätskarten, Registerauszüge, Aufenthaltstitel)
- sofern vorhanden alle sonstigen Dokumente wie etwa von anderen Behörden ausgestellte Anlaufbescheinigungen, ärztliche Atteste etc.
- Nachweis über das von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) durchgeführte Clearingverfahren (SenBJF-Terminbescheinigung)
- Hausausweis der Jugendhilfeeinrichtung im Original
- ggf. Bestallungsurkunde/Betreuerausweis/Personalausweis/Vollmacht
- sofern unbegleitete minderjährige Ausländer von SenBJF in die Obhut eines Verwandten gegeben wurden, das Schreiben „Dokumentation der Familienzusammenführung“

Ausländerrechtliche und asylrechtliche Handlungsfähigkeit / gesetzliche Vertretung

Zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach dem Asylgesetz fähig sind grundsätzlich nur volljährige Personen. Äußern nicht handlungsfähige unbegleitete minderjährige Ausländer ein Asylgesuch oder stellen einen Antrag nach dem Aufenthaltsgesetz, so ist dieser Antrag schwebend unwirksam. Eine wirksame Antragstellung ist erst möglich, wenn ein gesetzlicher Vertreter bestimmt ist.

Sofern noch kein Vormundschaftsverfahren durch SenBJF oder ein Bezirksamt in die Wege geleitet wurde, wendet sich die Ausländerbehörde nach Vorsprache der unbegleiteten minderjährigen Ausländer an die zuständigen Familiengerichte mit der Bitte, jeweils das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen oder einen Ergänzungspfleger zu bestellen.

Für die Dauer dieses Verfahrens erhalten die unbegleiteten minderjährigen Ausländer eine dem Antrag entsprechende Bescheinigung. Erst nach Bestellung der Vormünder oder Ergänzungspfleger können diese für ihre handlungsunfähigen Mündel einen wirksamen Antrag stellen. Privatvollmachten der sorgeberechtigten Eltern oder Elternteile für Dritte sind in Bezug auf eine gesetzliche Vertretung nicht ausreichend.

Begehren unbegleitete minderjährige Ausländer, für die gesetzliche Vertreter bestellt sind, die Anerkennung als Asylberechtigte oder die Zuerkennung internationalen Schutzes, bedarf es keiner Vorsprache bei der Ausländerbehörde. Die Asylantragstellung erfolgt unmittelbar beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Badensche Str. 23, 10715 Berlin.

Verteilverfahren

Es gibt zwei nebeneinanderstehende Verteilverfahren, eines nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sowie eines nach dem Aufenthaltsrecht (AufenthG) durch das Landesamt für Flüchtlinge (LAF) und die Ausländerbehörde.

§ 42a SGB VIII unterfallen grundsätzlich nur unbegleitet eingereiste minderjährige Ausländer. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die zuständige Behörde für das Verteilverfahren nach dem SGB VIII im Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Informationen stellt die Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Gemäß § 15a AufenthG ist ein unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereister Ausländer vor Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels einem Verteilverfahren zu unterziehen. Voraussetzung für die Durchführung dieses Verteilverfahrens ist neben der unerlaubten Einreise, dass der Ausländer nicht um Asyl nachsucht und auch nicht aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden kann. Diese Regelung sieht keine Altersgrenze vor, so dass grundsätzlich auch minderjährige Ausländer diesem Verfahren unterfallen, und betrifft in der Regel Minderjährige, die in Begleitung nicht sorgeberechtigter Dritter eingereist sind. Die Regelung im SGB VIII stellt im Verhältnis zum Verfahren nach § 15a AufenthG eine spezialgesetzliche Regelung dar und genießt daher grundsätzlich Vorrang.

Was passiert bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde?

Durch die Ausländerbehörde wird mit Hilfe eines Dolmetschers eine Anhörung durchgeführt. Entsprechend der ausländer- bzw. asylrechtlichen Vorschriften ist bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Identität zu sichern, d.h. es ist eine erkennungsdienstliche Behandlung durch Abnahme der Fingerabdrücke durchzuführen. Wichtiger Hinweis: Die unerlaubte Einreise stellt einen Straftatbestand dar, § 95 AufenthG. Bei allen strafmündigen Personen (ab Vollendung des 14. Lebensjahrs) wird durch die Polizei eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das AufenthG gefertigt.

Nach gegenwärtiger Praxis erhält der Minderjährige durch die Ausländerbehörde nach der Anhörung eine Bescheinigung mit einer neuen Meldefrist. Die Art der Bescheinigung ist abhängig von der Art des Verteilverfahrens und des im Rahmen der Anhörung geäußerten Aufenthaltsbegehrens.

Nur bei einer Verteilentscheidung zu Gunsten des Landes Berlin erfolgt die weitere aufenthaltsrechtliche Bearbeitung durch die Ausländerbehörde Berlin. Im Fall der Zuweisung zu Gunsten eines anderen Bundeslandes hat sich der Ausländer in den anderen Zuweisungsbereich zu begeben.

Wer ist in der Ausländerbehörde für die neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen zuständig?

Sachgebiet IV R 1 – Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin – Haus C, Warteraum R.1.1. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter <http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/>. Sie werden mit Ihrer Wartenummer aufgerufen. Eine Terminvereinbarung ist nicht möglich. Bitte planen Sie eine Wartezeit ein, bis Ihr Dolmetscher Zeit für Sie hat.

Ihre Ausländerbehörde

Herausgeber:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –
Friedrich-Krause-Ufer 24 – 13353 Berlin